

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat IG I 3
Herrn Karl Ludwig Hüttner
Stresemannstr. 128 - 130
10117 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 223
Telefax (030) 31 904 - 496
s.pingen@bauernverband.net

Berlin, 14. Februar 2018

AZ 3.3 – 009/5.5/Pi/sch

Verbandsanhörung zum Entwurf einer Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zum Erlass einer Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und die Einräumung einer Fristverlängerung danken wir Ihnen. In Anbetracht der kurzen Frist zur Stellungnahme behalten wir uns vor, im weiteren Verfahren weiterführende Anmerkungen einzubringen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die neue NEC-Richtlinie mit verpflichtenden Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak für das Jahr 2020 und 2030 ist von immenser Tragweite für die Landwirtschaft und speziell für die Tierhaltung in Deutschland. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Richtlinie hat der DBV Zweifel geäußert, ob die für Ammoniak geplanten nationalen Emissionsreduktionsziele für das Jahr 2020 und insbesondere für das Jahr 2030 (jeweils auf Basis von 2005) erreichbar sind oder aber die Tierhaltung am Standort Deutschland in Frage stellen. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss vermieden werden, dass die vorgesehenen Reduktionsziele den Strukturwandel in der Landwirtschaft beschleunigen und zur Verlagerung der Tierhaltung ins Ausland führen. Die Landwirte in Deutschland werden auch in Zukunft über gesteigerte Effizienz und verbesserte Technik die Emissionen von

Ammoniak senken. Die Reduktionsziele dürfen aber nicht das von den landwirtschaftlichen Betrieben Machbare deutlich übersteigen.

Vor allem verweist der Deutsche Bauernverband auf bestehende Zielkonflikte zwischen den Themen Emissionsschutz und Tierwohl, die dringend einer Abwägung bedürfen. Die Vereinbarkeit von Stallungen mit besonderen Tierwohlaspekten, wie z.B. Offenfront, Außenklimastall, Laufhof, muss in Bezug auf die neuen NEC-Emissionsvorgaben umfassend beachtet werden. Ein Forcieren von hermetisch abgeriegelten Stallbauten mit verpflichtenden Filteranlagen darf nicht Zielrichtung der nationalen NEC-Umsetzung sein.

Zudem verweist der DBV auf die nach Anhang III Teil 2 Buchstabe C. der neuen NEC-Richtlinie vorgesehene „Verhinderung von Folgen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe“. Hiernach müssen die Mitgliedsstaaten beim Ergreifen von Maßnahmen sicherstellen, dass den Folgen für landwirtschaftliche Klein- und Kleinstbetriebe in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Dies kann auch in Form einer Ausnahme von den Maßnahmen erfolgen. Der Deutsche Bauernverband fordert, dass die EU-rechtlich vorgesehenen agrarstrukturellen Ausnahmemöglichkeiten umfassend ausgeschöpft werden. Die deutsche Umsetzung der neuen NEC-Richtlinie muss das Wirkungsprinzip von überzogenen Vorgaben mit strukturpolitischer Konsequenz vermeiden. Gleichzeitig darf eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie um kleinere Betriebe oder Betriebe mit besonders tiergerechten Haltungsverfahren nicht zur übermäßigen Belastung der übrigen tierhaltenden Betrieben führen.

Anmerkungen im Speziellen

In § 4 Absatz 1 der 43. BImSchV-E ist vorgesehen, dass die Bundesregierung ein nationales Luftreinhaltprogramm mit den erforderlichen Maßnahmen zur Emissionsreduktion erstellt. In der Begründung zu § 4 Abs. 1 43. BImSchV-E werden ab Seite 26 ff. detailliert Maßnahmen zur Ammoniakreduktion in der Landwirtschaft aufgelistet. Diese entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den in Anhang III Teil 2 der Richtlinie genannten Maßnahmen. Der Deutsche Bauernverband bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass eine Vielzahl der genannten Maßnahmen bereits unter anderem mit der Neufassung des Düngerechts rechtlich verankert wurde und sich derzeit in der Umsetzung befinden oder aber bereits Bestandteil der TA Luft sind. Der Deutsche Bauernverband betont ferner, dass es sich bei den im EU-Recht genannten Maßnahmen um eine Liste von Kann-Vorgaben handelt und nicht um einen verpflichtenden Maßnahmenkatalog. Der DBV unterstützt dabei die Notwendigkeit, dass die Maßnahmen kosteneffizient und dem wissenschaftlichen Stand sowie den bereits ergriffenen Maßnahmen Rechnung tragen müssen.

Aus Sicht des DBV sollte das geplante Luftreinhalteprogramm zum Thema Ammoniak vornehmlich Bezug nehmen auf bereits bestehende Regelungen im Dünge- und Immissionsschutzrecht oder aber Maßnahmen mit ergänzend beratendem und förderndem Charakter enthalten. Weitergehende wesentliche Regelungen bedürfen ansonsten der Zustimmung des Parlamentes. Aus Sicht des DBV ist es daher zu hinterfragen, ob die in §4 Abs. 2 der 43. BImSchV-E vorgesehene Entscheidung der Bundesregierung zum Luftreinhalteprogramm nach Anhörung der Länder und der „beteiligten Kreise“ eine hinreichende Legitimierung darstellt.

Hinsichtlich der in § 10 der 43. BImSchV-E vorgesehenen Ermächtigung für das Umweltbundesamt zur Anpassung des nationalen Emissionsinventars erachtet der DBV hinsichtlich Ammoniak eine Abstimmung mit dem Thünen-Institut für geboten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um Berücksichtigung der Position des Deutschen Bauernverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Steffen Pinggen